

Diese Entscheidungsbefugnis bezieht sich auch auf die Verlegungspraxis in der Untersuchungshaftanstalt.

Ich erwähne diesen Fakt deshalb, weil ein Leiter der Untersuchungsabteilung nicht berechtigt ist, in die inneren Regimeverhältnisse des Untersuchungshaftvollzuges einzugreifen, eigenmächtig Verlegungen vornehmen kann und sich diese Vorgänge der Kenntnis des Leiters der Abteilung XIV entziehen (BV Suhl).

Auf den letzten Dienstkonferenzen wurde ausführlich über die Aufgaben zur Schaffung der dem Gesetzlichkeitsanspruch gerechter werdenden Vollzugsbedingungen gesprochen.

In dieser Hinsicht hat sich in den letzten Monaten einiges bewegt, wurden umfangreiche materielle und finanzielle Mittel und Fonds auch zur Verbesserung der Verwahrbedingungen eingesetzt.

Das alles reicht aber unter dem Blickwinkel der neuen Befehle und Weisungen des Genossen Minister noch nicht aus.